

- vielfältige Möglichkeiten einer offensiven, rechtzeitigen, flexiblen, differenzierten, den politischen Lagebedingungen entsprechenden Reaktionen auf Hinweise zu feindlichen Aktivitäten gegeben sind.

Daraus folgt, daß die Prüfung nicht Bestandteil des Strafverfahrens sein kann, sondern Vorstadium desselben, als strafprozessuale Tätigkeit geregelt und eindeutig vom Ermittlungsverfahren abgegrenzt sein muß.

Diese von den Autoren vorangestellte Position zur Stellung des strafprozessualen Prüfungsstadiums bezogen auf die Ausklammerung aus dem Strafverfahren blieb in der bisherigen strafverfahrens rechtswissenschaftlichen Diskussion nicht unwidersprochen. Befürworter anderslautender Positionen beriefen sich vorrangig auf die gesetzestechnische Zuordnung der Regelungen dieses Stadiums zum Ermittlungsverfahren. Nunmehr scheint die Diskussion zu diesem Problemkreis diese gegenläufigen Auffassungen immer mehr zurückzudrängen. Die Autoren dieser Arbeit betrachten das strafprozessuale Prüfungsstadium als ein dem Strafverfahren nicht zugehöriges, aber unmittelbar vorgelagertes Stadium strafverfahrensrechtlicher Tätigkeit. Mit dieser Position wird den tatsächlichen, in diesem Stadium ablaufenden sozialen und juristischen Vorgängen entsprochen, die zunächst darauf ausgerichtet sind, zu klären, ob die Durchführung eines Strafverfahrens mit den unumgänglichen Einschränkungen der Rechte für die davon Betroffenen gerechtfertigt und notwendig ist. Die generelle Beantwortung der Frage, ob die Durchführung eines bestimmten Strafverfahrens gerechtfertigt und notwendig ist, kann nicht erst Gegenstand des ersten Stadiums dieses Strafverfahrens, d. h., Gegenstand des dann bereits eingeleiteten Ermittlungsverfahrens sein. Mit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens muß die Frage nach den Voraussetzungen und der Notwendigkeit der Einleitung eines Strafverfahrens positiv beantwortet sein.